

## S a t z u n g

der Stadt Weener (Ems) über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

- - -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb I S. 126) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 12. Juni 1974 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 2.500 DM je Einstellplatz  
und
2. für die Zone II auf 1.000 DM je Einstellplatz

festgesetzt.

### § 2

#### Ablösungszonen

Der Umfang der Zone I ergibt sich aus beiliegender Karte.  
Die Zone II umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 12. Juni 1974

(Dreesmann)  
Bürgermeister

(Teichmann)  
Stadtdirektor



Freibod

Hafen

WEEN

5000

Bäumische

Bäumische

Auf den Knoller

Breckhaus

